Ein Testament - damit das Leben "geordnet" weitergehen kann

Autor(en): **Biaggi, Marco**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-724095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Testament – damit das Leben «geordnet» weitergehen kann

Die rechtliche Vorsorge für den Todesfall gestaltet sich für eine alleinstehende Person noch als verhältnismässig einfach, für Ehegatten jedoch von vornherein als komplex. Eine alleinstehende Person kann durch eigenhändige letztwillige Verfügung, die landläufig als Testament bezeichnet wird, über ihr Vermögen verfügen. Das Testament ist vom Erblasser von Anfang bis Ende mit der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen. Eine alleinstehende Person muss die Pflichtteilsrechte allfälliger Nachkommen und ihrer noch lebenden Eltern beachten, ansonsten kann sie über ihr Vermögen durch letztwillige Verfügung frei verfügen.

Beim Ableben eines Ehegatten erfolgt die Zuweisung des ehelichen Vermögens an den überlebenden Ehegatten und an die Erben in zwei Schritten: Zunächst ist die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen, wodurch einerseits der Anteil am ehelichen Vermögen des überlebenden Ehegatten bestimmt wird, während der Rest den Anteil des verstorbenen Ehegatten am ehelichen Vermögen und somit die eigentliche Erbschaft bildet. Der überlebende Ehegatte ist in der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten ein pflichtteilsberechtigter Erbe, so dass er neben dem güterrechtlichen Anteil auch einen Erbanteil erhält.

Alle Ehegatten leben unter einem Güterstand, sei es der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sei es ein ehevertraglich verabredeter Güterstand wie die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung, wobei die Gütertrennung in Ausnahmefällen auch vom Richter angeordnet werden kann. Denkbar ist auch, dass ein Güterstand des alten Rechtes wie beispielsweise die Güterverbindung noch anwendbar bleibt. Bei den Güterständen der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütergemeinschaft kann im Rahmen eines Ehevertrages der überlebende Ehegatte begünstigt werden, wenn auch bei der Errungenschaftsbeteiligung die Pflichtteilsrechte der nichtgemeinsamen Nachkommen und bei der Gütergemeinschaft die Pflichtteilsrechte aller Nachkommen nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Abschluss eines Ehevertrages, der vor einer Urkundsperson zu erfolgen hat, ist «Massarbeit», welche die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat.

Oft wird der Ehevertrag mit einem Erbvertrag verbunden. Die Ehegatten können sich dadurch, im Rahmen der gesetzlichen Regelung, zusätzlich gegenseitig begünstigen. Darüber hinaus können auch die Nachkommen mit den Eltern einen Ehevertrag abschliessen und darin zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihre Pflichtteilsrechte verzichten beziehungsweise, es kann darin vorgesehen werden, dass die Nachkommen erst nach dem Ableben des zweitversterbenden Ehegatten erben.

So wie alleinstehende Personen kann auch jeder Ehegatte mittels Testament über seine Erbschaft verfügen. Eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten ist jedoch nur im Rahmen der verfügbaren erbrechtlichen Quote möglich, somit kann durch Testament im Gegensatz zum Ehevertrag der güterrechtliche Anteil des überlebenden Ehegatten nicht beeinflusst werden.

Dr. iur. Marco Biaggi

Viking 24: Das Kraftpaket für Ihren Rollstuhl.

Macht Ihnen das Schieben eines Rollstuhles Mühe?
Dann wird der kleine Viking die Entlastung für Ihren Rücken sein. Er schont Sie und befreit von körperlicher Überanstrengung. Der kleine Viking ist ein Elektroschubgerät, das in wenigen Minuten praktisch unter jeden Faltrollstuhl montiert werden kann. Mit viel Kraft schiebt er den Rollstuhl für Sie bergauf und bremst ihn sanft bergab. Zum Reisen, z. B. im Auto oder Flugzeug, lässt er sich ohne Werkzeug schnell vom Rollstuhl demontieren und ist problemlos und sicher verstaubar. Durch ihn wird ein gemeinsamer Ausflug wieder möglich!

Ausführliche Dokumentation über den Viking 24 bei:

Reha-Sys
Rehabilitations-Systeme AG
Austrasse 109
Postfach, 4003 Basel
Telefon 061/272 47 41
Telefax 061/272 49 25